

und Versuch strafrechtliche Verantwortlichkeit.

6. Gegenüber den Straftaten gegen die Volkswirtschaft (z. B. §§ 165, 171) und anderen Tatbeständen (z. B. § 266) ist § 104

bei Vorliegen der vom Tatbestand vorausgesetzten Zielstellung das speziellere Gesetz.

7. Absatz 3 bestimmt den Strafraum für besonders schwere Fälle (vgl. § 110).

§105 Staatsfeindlicher Menschenhandel

(1) Wer

1. um die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen;
2. im Zusammenhang mit den im § 97 genannten Stellen oder Personen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland abwirbt, verschleppt, ausschleust oder deren Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik verhindert oder in sonstiger Weise an der Tat mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

1. Der staatsfeindliche Menschenhandel hat im System der subversiven Tätigkeit bestimmter imperialistischer Kräfte gegen die Deutsche Demokratische Republik einen bedeutenden Platz. Mit ihm sollen Schädigungen des Potentials durch Abwerbung von Fachkräften und anderen Kadern, vor allem aber Ziele der ideologischen Diversion, insbesondere die internationale Diffamierung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, erreicht werden. Zugleich dient der staatsfeindliche Menschenhandel der Stärkung des gegen die DDR gerichteten Kräfte reservoirs von Spionen, Verrätern und anderen Verbrechen. Der staatsfeindliche Menschenhandel vollzieht sich in der Regel mit geheimdienstlichen Methoden und im Zusammenspiel imperialistischer staatlicher Dienststellen, der Geheimdienste, von Organisationen, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist, anderen Organisationen und kriminellen Banden (vgl. dazu OG-Urteil vom 4. 11. 1977/1 auszugsweise veröffentlicht im „Neuen Deutschland“ vom 10. 11. 1977, S. 2).

Der staatsfeindliche Menschenhandel vollzieht sich in der Regel unter Mißachtung des Völkerrechts und insbesondere unter

Mißbrauch der zwischen den Regierungen der DDR und der BRD abgeschlossenen Verträge, besonders des Transit- und Verkehrsabkommens sowie anderer völkerrechtlicher Abkommen. Diese Verbrechen sind durch zunehmende Brutalisierung und Menschenverachtung gekennzeichnet und schließen Angriffe auf Leben und Gesundheit der Angehörigen der Sicherungskräfte der DDR und anderer Bürger, insbesondere auch von Kindern ein.

2. Der Tatbestand des staatsfeindlichen Menschenhandels erfaßt die Begehung

— zum Zwecke der **Schädigung der DDR.**

Liegt eine derartige Zielstellung vor, ist es unerheblich, ob der Täter allein oder mit wem er handelt, ob ein Auftrag zur Tat vorlag oder in welches Land oder Gebiet der Bürger der DDR verbracht wurde oder werden sollte.

Die Schädigung kann politischer Natur (z. B. Diffamierung der DDR), ökonomischer Art (z. B. Kaderabwerbung) oder anderer Art sein (z. B. Einsatz des Geschleusten gegen die DDR).

— im Zusammenhang mit den in § 97 genannten Stellen oder Personen.

Alle in § 97 genannten Stellen oder Per-